

S 5 R 920/08

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

SG Cottbus (BRB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 5 R 920/08

Datum

12.10.2009

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

1.) Zur Frage der Regelungsqualität einer Mitteilung der Rentenversicherung über die "Verrechnung" eines Rentennachzahlungsanspruches mit einem Erstattungsanspruch eines anderen Trägers von Sozialleistungen.

2.) Zum Begriff des Verwaltungsaktes.

3.) [§ 107 SGB X](#) stellt eine Ermächtigungsgrundlage für eine Behörde dar einen Verwaltungsakt zu erlassen.

1. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 29. September 2008 wird dahingehend abgeändert, dass dem Kläger die notwendigen Kosten des Vorverfahrens zu erstatten sind. 2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers. 3. Die Berufung wird zugelassen. 4. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung der außergerichtlichen Kosten für ein vom Bevollmächtigten des Klägers geführtes Verfahren vor der Beklagten. Dabei ist insbesondere streitig, ob dieses Verfahren vor der Beklagten ein Widerspruchsverfahren gegen einen widerspruchsfähigen Verwaltungsakt war.

Dem Kläger wurde von der Beklagten eine Rente gewährt. Die Rente wurde rückwirkend für einen Zeitraum gewährt, zu dem der Kläger noch im Bezug von Leistungen des JobCenters Elbe-Elster (im Folgenden JC EE) stand.

Entsprechend lag der Beklagten die Mitteilung eines Erstattungsanspruchs des JC EE vor.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2008, dessen Rechtsnatur unter den Beteiligten besonders umstritten ist, wurde dem Kläger mitgeteilt in welcher Höhe seine nachzuzahlende Rente mit Ansprüchen des JC EE "verrechnet" werden würde und welcher (Rest)Betrag schlussendlich zur Auszahlung gelangen würde. Der errechnete Restbetrag wurde dem Kläger auch ausbezahlt. Der Kläger war mit der Höhe der "Verrechnung" nicht einverstanden. Seines Erachtens hätte das JC EE einen geringeren Anspruch haben müssen. Das Schreiben vom 25. Juni 2008 enthielt jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung. Lediglich in dem Satz "Dieser Bescheid ist maschniell erstellt ()" taucht überhaupt ein (formeller) Hinweis auf eine mögliche Bescheidnatur des Schreibens auf.

Der Kläger hat dessen ungeachtet unter dem 02. Juli 2008 seinen Bevollmächtigten beauftragt gegen diese "Kürzung" vorzugehen. Der Bevollmächtigte hat die Beklagte mit Schreiben vom 04. Juli 2008 aufgefordert zum Erstattungsbetrag des JC EE weiter auszuführen. Das Schreiben wurde nicht förmlich als Widerspruchsschreiben gekennzeichnet.

Unter dem 10. Juli 2008 führten die Bevollmächtigten weiter aus, wie sich ihrer Ansicht nach der korrekte Erstattungsbetrag zu errechnen hätte. Auch dieses Schreiben wurde nicht förmlich als Widerspruch gekennzeichnet.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2008 legten die Bevollmächtigten dann einen förmlichen Widerspruch gegen das Schreiben vom 25. Juni 2008 ein.

Mit Schreiben vom 26. August 2008 teilte die Beklagte den Bevollmächtigten des Klägers mit, dass die Nachzahlungsberechnung tatsächlich fehlerhaft war und die Berechnung seitens der Bevollmächtigten zutreffend sei. Es wurde dann eine Differenz von noch 2.048,63 Euro an

den Kläger überwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2008 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers "gegen die Mitteilung vom 25.06.2008" zurück. Sie begründet dies damit, dass die Mitteilung vom 25. Juni 2008 keinen Verwaltungsakt darstellen würde, weil es dieser Mitteilung an einer Regelung mangeln würde. Der Widerspruch sei daher schon unzulässig gewesen.

Mit seiner am 06. November 2008 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren, die Kosten für die Beauftragung seines Bevollmächtigten erstattet zu bekommen, weiter.

Er ist der Auffassung, das Schreiben vom 25. Juni 2008 stelle einen Verwaltungsakt dar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 25.06.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.2008 dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers für notwendig erklärt wird und dass die notwendigen Kosten des Vorverfahrens dem Kläger zu erstatten sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist hierzu im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide und legt zusätzlich eine Abschrift des Protokolls der Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente vom 21./22. Mai 2007 und eine Handlungsanweisung gerichtet an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, vor, in denen, für die Beklagte, intern, verbindlich festgehalten wird, dass es sich bei den Mitteilungen über die auszuzahlende Rente nicht um Verwaltungsakte handelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand, sowie dem Vorbringen der Beteiligten im Einzelnen, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig. Klagegegenstand ist allein der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 29. September 2008. Die Beklagte ist durch die Anweisung des vom Bevollmächtigten des Klägers ausgerechneten Differenzbetrages dem Begehren des Klägers in der Hauptsache voll nachgekommen. Daher enthält allein die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheides (noch) eine Beschwerde des Klägers. Enthält ein Widerspruchsbescheid eine selbständige (zusätzliche) Beschwerde, ist dieser, in analoger Anwendung von [§ 79 VwGO](#) allein Gegenstand des Klageverfahrens (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer SGG, 9. Aufl., § 95 Rn 3a).

II. Die Klage ist auch begründet. Der angegriffene Widerspruchsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Erstattung der ihm entstandenen notwendigen Auslagen im Vorverfahren.

Nach § 63 Absatz 1 S. 1 des zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGBX), hat der Sozialleistungsträger dem Widerspruchsführer die notwendigen Kosten zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war.

Aus dieser Formulierung ergeben sich zwei Konsequenzen, zum einen werden die erstattungsfähigen Kosten auf das Maß des Erfolges begrenzt ("soweit"), zum anderen muss ein statthafter Widerspruch vorliegen. Der Kläger hatte hier mit seinem Begehren in der Hauptsache vollen Erfolg. Die Beklagte hat dies auch in der Sache anerkannt und die entsprechende Differenz an den Kläger ausgewiesen. Der Höhe nach hat der Kläger damit einen vollen Kostenersatzanspruch.

Der Kläger hat auch dem Grunde nach einen Erstattungsanspruch. Entgegen der Auffassung der Beklagten und entgegen der insofern fehlerhaften Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente hat der Kläger einen statthaften Widerspruch eingelegt.

1. Hierbei ist, anders als die Beklagte dies rechtsfehlerhaft getan hat, schon das Schreiben vom 04. Juli 2008 als Widerspruch zu werten. [§ 84 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) sieht nämlich als einzige Formvorschrift für den Widerspruch die Schriftlichkeit vor. Diese ist hier durch die Bevollmächtigten gewahrt worden. In [§ 84 SGG](#) ist insbesondere nicht bestimmt, dass der Widerspruch als solcher gekennzeichnet sein müsste. Das entsprechende Schriftstück muss inhaltlich lediglich zu erkennen geben, dass der Widerspruchsführer mit der Entscheidung der Verwaltung nicht einverstanden ist und eine Überprüfung dieser Entscheidung durch die Verwaltung (in Abgrenzung zu einer Überprüfung durch ein Gericht; z. B. als Klage, oder einen Petitionsausschuss oder ähnlicher Institution) wünscht (vgl. dazu Leitherer in Meyer-Ladewig u.a. SGG, 9. Aufl. § 83 Rn 2). Schon aus dem Schreiben vom 04. Juli 2007 hätte die Beklagte daher erkennen müssen, dass der Kläger eine volle Überprüfung seines Anliegens durch die Behörde begehrte. Mit dem Widerspruch vom 04. Juli 2008 wird auch die Widerspruchsfrist von einem Monat gewahrt, so dass die formellen Voraussetzungen des [§ 84 SGG](#) erfüllt sind (zur Statthaftigkeit s. sogleich).

2. Der Widerspruch war auch statthaft. Statthaft ist der Widerspruch nur gegen einen Verwaltungsakt (vgl. Leitherer aaO § 83 Rn 3). Das Überprüfungsbegehren des Klägers zielte allein auf das Schreiben der Beklagten vom 25. Juni 2008 ab (der dem zu Grunde liegende Rentenbescheid ist nicht angegriffen worden und würde, was unter den Beteiligten unstreitig ist, als solcher einen Verwaltungsakt darstellen). Das Schreiben vom 25. Juni 2008 ist auch ein Verwaltungsakt, welcher mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs in statthafter Weise angegriffen werden kann. Der Begriff des Verwaltungsaktes wird im SGG nicht (erneut) definiert. Es ist insofern auf die Begriffsbestimmung des [§ 31 SGB X](#), welcher identisch zum [§ 35](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist, zurück zu greifen.

Nach [§ 31 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung, oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung

eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Definition des Verwaltungsaktes geht dabei schon auf das Jahr 1895 zurück, zu der Otto Mayer ausführte: "ein der Verwaltung zugehöriger, obrigkeitlicher Ausspruch, der dem Untertanen gegenüber im Einzelfall bestimmt, was für ihn rechtens sein soll" (nach Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Band I, 1. Aufl. 1895 S. 95). Es ist dabei unbestritten, dass schon seit dieser Definition 5 wesentliche Begriffsmerkmale (durch die Jahrhunderte unverändert), einem Verwaltungsakt zu Grunde liegen (vgl. dazu Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl. S. 178 Rn 2-5). Diese Merkmale umfassen die Begriffe der Behörde, der Außenwirkung, des Einzelfalls, der Hoheitlichkeit und der Regelung. Unter den Beteiligten ist unstreitig, dass die Mitteilung vom 25. Juni 2008 die ersten vier Begriffsmerkmale erfüllt.

1. Die Beklagte ist Behörde im Sinne des [§ 1](#) und [§ 31 SGB X](#)
2. Die Mitteilung entfaltet Außenwirkung, da sie den internen Behördenapparat verlässt und verlassen soll.
3. Sie dient zur "Reglung" des Einzelfalls, da nur der konkrete Nachzahlungsanspruch des Klägers betroffen ist.
4. Sie beruht auf den Normen des öffentlichen Rechts.

Das Schreiben erfüllt aber auch die Begriffbestimmung der Regelung. Regelung ist eine rechtsverbindliche Anordnung, eine Willenserklärung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die Rechtsfolge besteht darin, dass Rechte und/oder Pflichten begründet, geändert, aufgehoben oder verbindliche festgestellt werden (nach Maurer aaO S. 180 Rn 6). In negativer Abgrenzung ist vor allem das so genannte tatsächliche, oder "schlichte" Verwaltungshandeln hervorzuheben (vgl. Maurer aaO S. 181 Rn 8; Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. S. 241 Rn 3). Auch das Äußern einer Rechtsansicht ist keine Regelung (vgl. Engemann in von-Wulffen SGB X, 6. Aufl. § 31 Rn. 24; S. 183 a. E.). Der Begriff der Regelung bezeichnet den materiellen Zustand, der durch das hoheitliche Handeln herbeigeführt worden ist (vgl. Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, 6. Aufl. § 35 Rn 78). Daher kann die Regelung auch in einer "bloßen" rechtsverbindlichen Feststellung bestehen, denn der Begriff der Regelung ist nicht davon anhängig, ob der Verwaltungsakt deklaratorisch, oder konstitutiv ist. Diese Wirkung wird allein durch das materielle Rechts geprägt und kann auch zu Doppelfunktionen führen (Stelkens aaO Rn 26 und Rn 78).

Mit der Begriffsbestimmung von Otto Meyer lässt sich die Regelung als das zusammenfassen, was dem Einzelnen sagt "was für ihn rechtens sein soll".

Dem wird die Bestimmung der Beklagten, dass der Kläger Anspruch auf eine (Rest)Nachzahlung seiner Rente in einer bestimmten Höhe für einen bestimmten Zeitraum hat, gerecht. Die Beklagte erklärt damit, dass es für den Kläger rechtens sei, wenn er für die Vergangenheit noch eine bestimmte Summe ausbezahlt bekomme, da insoweit ein anderer Teil der Rente einem anderen (Sozialleistungsträger) gebühre.

In keiner Weise überzeugen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente vom 21./22. Mai 2007, welche der Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund schlicht folgen indem sie sich der Auffassung anschließen, dass eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Verwaltungsaktes fehlen würde. Dies kann aber so nicht richtig sein. Das 6. Buch des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGBVI) beispielsweise sieht ausschließlich in § 118 Absatz 4 S. 2 eine wörtliche Ermächtigung zum Handeln durch Verwaltungsakt vor. Trotzdem ist unstreitig, dass eine Entscheidung über eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Form eines Verwaltungsaktes ergeht und durch eine Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist. Der Fall, dass eine Ermächtigungsgrundlage, die ausdrücklich zum Handeln durch einen Verwaltungsakt ermächtigt, existiert ist, anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund dies in der o. g. Ausschusssitzung wohl glauben zu machen versuchte, um ihre unvertretbare Rechtsposition zu untermauern, die Ausnahme. Nach dem Vorbehalt des Gesetzes muss "das Verwaltungshandeln von einer gesetzlichen Regelung gedeckt sein" (vgl. Maurer aaO S. 107ff.). Der Vorbehalt des Gesetzes erfordert nicht, dass eine Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich für einen Verwaltungsakt vorliegen muss. Die Handlung als solche muss von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein. Wenn die Handlung als solche dann die Begriffsmerkmale des Verwaltungsaktes erfüllt, dann liegt auch ein Verwaltungsakt vor. Andernfalls würde, bei konsequenter Umsetzung der Wünsche der Deutschen Rentenversicherung Bund, kaum eine Handlung der Rentenversicherungsträger Verwaltungsaktqualität haben, da nur die Regelung des [§ 118 Absatz 4 S. 2 SGB VI](#) zum Erlass eines Verwaltungsaktes ausdrücklich ermächtigt. Ein befremdliches Ergebnis, zu dem es nur kommen kann, wenn, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund dies getan hat, das Prinzip des Gesetzesvorbehalts verkannt und entsprechend verkürzt angewendet wird.

Es stellt sich im Folgenden das Zusatzproblem ob die Beklagte überhaupt zu der gemachten Einbehaltung berechtigt wäre, wenn sie dazu nicht vom Gesetz ermächtigt wäre. Soweit nämlich die Deutsche Rentenversicherung Bund argumentiert, [§ 107 SGB X](#) würde keine Ermächtigung zum Erlass eines Verwaltungsaktes bieten, stellt sich die Frage auf Grund welcher Norm die Beklagte überhaupt zur Einbehaltung befugt sein sollte. [§ 52 SGB I](#) (Verrechnung) umfasst nur laufende Leistungen, nicht aber Nachzahlungen und ist daher unanwendbar.

[§ 107 SGB X](#) umfasst aber gerade die Ermächtigung der auszahlenden Behörde die Anteile des Auszahlungsbetrages, die wegen eines Erstattungsanspruches nach [§ 102 SGB X](#) einem anderen Sozialleistungsträger als Erstattung gebühren, einzubehalten und statt an den Leistungsempfänger direkt der Sozialleistungsbehörde zu Gute kommen zu lassen. [§ 107 SGB X](#) ist daher (denknotwendigerweise), die Ermächtigungsgrundlage dafür, dass die Beklagte die von ihr vorgenommene Rechtshandlung (gleich welcher Natur diese sein sollte), überhaupt vornehmen konnte, denn andernfalls würde gegen das Prinzip des Gesetzesvorbehalts verstoßen. Die Beklagte greift nämlich durchaus in die Rechts des Klägers ein, indem sie seinen unstreitig vorhandenen Anspruch auf Nachzahlung der vollen Rente schmälert, weil ein anderer Sozialleistungsträger insofern schon Leistungen erbracht hat (und diese sonst von dem Kläger zurückverlangen könnte) und damit eine geringere Rente ausbezahlt. Ein solcher Eingriff bedarf zwingend einem Gesetzesvorbehalt und damit auch einer Ermächtigungsgrundlage. Diese ist, auf Grund des unmissverständlichen Wortlautes, [§ 107 SGB X](#).

Da die vorgenommene Handlung der Beklagten im Übrigen die Begriffsmerkmale eines Verwaltungsaktes erfüllt, liegt auch ein Verwaltungsakt vor.

Insbesondere zu der Frage, welche Art von Regelung denn von [§ 107 SGB X](#) erfasst sein soll, die Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente kommt sogar zu dem Ergebnis, dass [§ 107 SGB X](#) keinerlei Wirkung für den Leistungsempfänger haben soll, liefert das vorstehend ausgeführte nach Auffassung der Kammer ein deutliches Bild. Die Wirkung, die für den Kläger einsetzt ist nämlich die, dass er gegen die Beklagte wegen der Auszahlung seiner vollen Rentennachzahlung nicht mit Erfolg vorgehen kann. Die Beklagte muss daher zwingend, wenigstens die Feststellung treffen, dass die Voraussetzungen des [§ 107 SGB X](#) erfüllt sind, oder konstitutiv dann aber auch

unmittelbar Rechtswirkung gegenüber dem Kläger und haben daher Reglungsscharakter.

Wenn die von der Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente vertretene Auffassung konsequent zu Ende gedacht worden wäre, dann wäre die gesamte Handlungsweise der Beklagten rechtswidrig gewesen und der Kläger hätte seine volle Rente ausbezahlt bekommen müssen. Der Gesetzgeber hätte dann eine "sinnfreie" Norm geschaffen, was noch weniger mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift in Einklang zu bringen wäre, als darin eine Ermächtigungsgrundlage auch für den Erlass eines Verwaltungsaktes zu sehen.

Der Widerspruch des Klägers richtete sich daher gegen einen widerspruchsfähigen Verwaltungsakt und hatte vollen Erfolg. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war überdies notwendig. Die Notwendigkeit ist in der Regel zu bejahen, da der Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage ist seine Rechte gegen die Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. Roos in vonWulffen aaO § 63 Rn 26 S. 528 a.E.). Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich, so dass die Hinzuziehung notwendig war.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Absatz 1 SGG](#) und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

IV. Die Zulassung der Berufung und Sprungrevision beruht auf [§§ 144 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), 161 Absatz 2 S. 1, i V. m. [§ 160 Absatz 2 Nr. 1 SGG](#), da die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist auch aus der Beschäftigung der Arbeitsgruppe des Fachausschusses für Versicherung und Rente mit der Fallkonstellation als solche schon erkennbar. Die Zulassung war auch von grundsätzlicher Bedeutung, da die Beklagte insofern eine andere Auffassung vertritt als die anderen Rentenversicherungsträger und auch in ihrem eigenen Interesse eine grundsätzliche Klärung durch das BSG zu erfolgen hat. Andernfalls würde sich die Beklagte auch weiterhin der, nach Sicht der Kammer, rechtswidrigen Praxis der anderen Versicherungsträger unterordnen müssen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2014-06-19